

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neun und fünfftzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der
Acht und fünfzigste Titul.

Von der Wächter und Nachhüter / auch
Feldschützen Diebstal.

Wal sichs begeben / daß ein Wächter oder
Nachhüter (der neben seiner andern anbefohlenen
Berichtung / auch sonderlich hierzu bestellt / daß er vor
den Dieben hüte / und auff derselben freventlichen Begin-
nen ein wachtsames Aug habe) sein Pflicht in vergeß stellen / und
über zehen Gulden werth / stehlen würde / der soll also bald zum
ersten mal / wann er ergriffen wird / mit dem Strang zurichten /
oder sonst / nach gestalten Umständen / peinlich zustraffen /
verurtheilt werden.

Der
Neun und fünfzigste Titul.

Von Diebstal der Ehehalten / als
Knecht und Mägd.

In Diebstal der Ehehalten und Gesinds/
als Knecht und Mägd betreffend / sollen dieselben /
nach Grösse und Wichtigkeit des Verbrechens / här-
ter als andere gemeine Diebstal gestrafft werden / die-
weil vor denselben nicht / wie vor Frembden / aufgehoben und
verschlossen werden mag.

Der sechzigste Titul.

Von Straff deren / so in ihrer befohlenen Ampts-
Berwaltung / von dem jenigen / das ihnen vertraut /
abtragen und stehlen.

Welcher von Uns / oder von einer Unser
Gemeind / einen verreckenten Dienst hat / und in sol-
cher seiner anbefohlenen Amptsverwaltung seiner Pflicht
und Bestallung vergessen / wissentlicher betrieglicher
weiß /